

1. TARIFTREUE UND MINDESTENTLOHNUNG

- 1.1 Der Lieferant sichert zu, die einschlägigen Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) insbesondere für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) sowie sonstiger Rechtsvorschriften und Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
- 1.2 Der Lieferant wird im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit OXG von ihm beauftragte Nachunternehmer und Verleiher ebenfalls zu einer entsprechenden Regelung vertraglich verpflichten und sicherstellen, dass eine Weiterverpflichtung auch an weitere Nachunternehmer und Verleiher schriftlich übertragen werden.
- 1.3 Der Lieferant stellt OXG von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Verstoß insbesondere wegen einer Verletzung der Bestimmungen des AEntG, des MiLoG oder sonstiger Rechtsvorschriften und Tarifverträge durch den Lieferanten oder allen etwaigen weiteren nachfolgenden Nachunternehmern oder Verleihern ergeben. Weitergehende Ansprüche von OXG bleiben davon unberührt.
- 1.4 Verstößt der Lieferant oder einer seiner Nachunternehmer schuldhaft gegen Bestimmungen des AEntG, des MiLoG oder sonstiger Rechtsvorschriften bzw. Tarifverträge und/oder die in diesem Zusammenhang vereinbarten Pflichten, ist OXG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Der OXG durch die fristlose Kündigung entstandene Schaden ist vom Lieferanten zu ersetzen.
- 1.5 Der Lieferant überwacht die Einhaltung der Regelung und hat entsprechende Nachweise über die Einhaltung der Bestimmungen des AEntG, des MiLoG oder sonstiger Rechtsvorschriften bzw. Tarifverträge bereitzuhalten und OXG auf dessen Verlangen hin vorzulegen oder unter Einhaltung einer angemessenen Vorankündigungsfrist zu ermöglichen, in den Geschäftsräumen des Lieferanten Einsicht in entsprechende Unterlagen zu nehmen. Das gilt sowohl für Nachweise des Lieferanten als auch für Nachweise von Nachunternehmern oder Verleihern.
- 1.6 Der Lieferant ist verpflichtet, die entsprechende Verpflichtung mit den von ihm beauftragten Unternehmen und deren Subunternehmen im Rahmen der Vertragsgestaltung sicherzustellen.

2. KODEX FÜR ETHISCHE BESCHAFFUNG

2.1 Einleitung

2.1.1 Dieser Kodex für eine ethische Einkaufspolitik ("dieser Kodex") legt die Verpflichtungen des Lieferanten in Bezug auf die Einhaltung sozialer, ökologischer und ethischer Standards fest.

Dieser Kodex ist in Verbindung mit den Geschäftsgrundsätzen von OXG zu lesen und soll sichere und faire Arbeitsbedingungen sowie einen verantwortungsvollen Umgang mit sozialen, ethischen und ökologischen Fragen in der Lieferkette von OXG fördern.

2.2 Allgemeine Anforderungen

2.2.1 Der Begriff "Lieferant" in diesem Kodex umfasst gegebenenfalls auch alle Führungskräfte, Mitarbeiter, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und Vertreter des Lieferanten.

2.2.2 Der Lieferant muss alle relevanten Gesetze, Vorschriften und Normen in allen Ländern, in denen er tätig ist, einhalten.

2.2.3 Der Lieferant ist angehalten, alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Kodex bei seinen Lieferanten und Unterauftragnehmern bekannt zu machen.

2.3 Überwachung, Abhilfemaßnahmen und Berichterstattung

2.3.1 Vom Lieferanten wird erwartet, dass er alle Aktivitäten, die unter die Standards dieses Kodex fallen, identifiziert, korrigiert und die weitere Einhaltung überwacht.

2.3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, OXG unverzüglich über schwerwiegende Verstöße gegen diesen Kodex zu informieren und gemeinsam mit OXG einen Zeitplan für Abhilfemaßnahmen zu vereinbaren.

2.3.3 Ein Verstoß gegen diesen Kodex kann als wesentliche Verletzung des Vertrags mit OXG angesehen werden, und OXG behält sich dementsprechend alle gesetzlichen Rechte und Rechtsmittel in Bezug auf einen solchen Verstoß vor.

2.3.4 OXG kann im jährlichen OXG-Nachhaltigkeitsbericht über die Fortschritte (oder das Ausmaß) bei der Einhaltung dieses Kodex durch den Lieferanten berichten, und der Lieferant erklärt sich mit einer solchen Offenlegung einverstanden.

2.3.5 Der Lieferant gewährt OXG angemessenen Zugang zu allen relevanten Informationen und Räumlichkeiten, um die Einhaltung dieses Kodex zu bewerten, und bemüht sich in angemessener Weise, sicherzustellen, dass die Unterlieferanten dasselbe tun. Audits können von einem unabhängigen Dritten im Auftrag von OXG durchgeführt werden. Audits können auch gemeinsam von OXG und dem Lieferanten durchgeführt werden und die Unterstützung eines Branchenvertreters oder einer einschlägigen Nichtregierungsorganisation beinhalten.

2.4 Grundsätze

2.4.1 Kinderarbeit

2.4.1.1 Der Lieferant hat Kinderarbeit strikt zu verbieten. Es dürfen keine Personen beschäftigt werden, die das gesetzliche Mindestalter für die Beschäftigung unterschreiten.

2.4.1.2 Das Mindestbeschäftigungsalter entspricht dem Alter für den Abschluss der Schulpflicht in dem betreffenden Land oder mindestens 15 Jahren (bzw. mindestens 14 Jahren in Ländern, in denen die Bildungseinrichtungen unzureichend entwickelt sind, in Übereinstimmung mit internationalen Grundsätzen), je nachdem, welches Alter höher ist.

2.4.1.3 Kinder (Personen unter 18 Jahren) dürfen nicht für gefährliche Arbeiten, Nacharbeit oder Arbeiten, die mit der persönlichen Entwicklung des Kindes unvereinbar sind, beschäftigt werden.

2.4.1.4 Stellt der Lieferant fest, dass ein Kind beschäftigt ist, ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Der Lieferant leistet einen Beitrag, unterstützt und/oder entwickelt Maßnahmen und Programme zur Unterstützung von Kindern, die nachweislich Kinderarbeit verrichten.

2.4.2 Zwangsarbeit

2.4.2.1 Der Lieferant darf keine Form von Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Pflichtarbeit, Sklaverei oder Menschenhandel einsetzen.

2.4.2.2 Die Mitarbeiter des Lieferanten haben das Recht, die Arbeit zu verlassen oder ihr Arbeitsverhältnis mit einer angemessenen Kündigungsfrist zu beenden. Nach Ablauf der angemessenen Kündigungsfrist steht es den Mitarbeitern frei, die Arbeit zu verlassen. Jede Beschäftigung muss freiwillig sein. Der Lieferant wird jedem seiner Mitarbeiter einen Arbeitsvertrag aushändigen, der eine solche angemessene Kündigungsfrist enthält.

2.4.2.3 Der Lieferant darf von seinen Mitarbeitern keine Geldeinlagen verlangen, Zahlungen einbehalten, Schulden machen oder von ihnen verlangen, staatliche Ausweise, Pässe oder Arbeitsgenehmigungen als Bedingung für die Beschäftigung abzugeben.

2.4.3 Arbeitszeiten

2.4.3.1 Der Lieferant stellt sicher, dass die Arbeitszeiten seiner Mitarbeiter die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstwerte nicht überschreiten und dass die wöchentliche Arbeitszeit jedes Mitarbeiters 60 Stunden einschließlich Überstunden nicht überschreitet.

- 2.4.3.2 Der Lieferant gewährt jedem seiner Mitarbeiter nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens einen freien Tag.
- 2.4.3.3 Der Lieferant gewährt seinen Arbeitnehmern das Recht auf bezahlten Urlaub.
- 2.4.3.4 Unter außergewöhnlichen Umständen (zu denen Notsituationen gehören können, nicht aber vorhersehbare Produktionsspitzen), wenn diese Arbeitszeiten von den Mitarbeitern des Lieferanten überschritten werden könnten, dürfen die Arbeitszeiten auf keinen Fall übermäßig sein. Der Lieferant nimmt Rücksicht auf die Art der ausgeführten Arbeit und die für die betreffende Funktion akzeptablen Arbeitszeiten.
- 2.4.3.5 Der Lieferant vergütet Überstunden mit einem Aufschlag auf den normalen Stundensatz des betreffenden Mitarbeiters.
- 2.4.4 **Bezahlung**
 - 2.4.4.1 Der Lieferant stellt sicher, dass seine Mitarbeiter ihre Arbeitsbedingungen verstehen und dass sie fair und angemessen entlohnt werden sowie alle gesetzlich zustehenden oder vereinbarten Leistungen erhalten.
 - 2.4.4.2 Der Lieferant darf Lohnabzüge nicht als Disziplinarmaßnahme einsetzen. Die Mitarbeiter müssen pünktlich bezahlt werden, und der Lieferant muss seinen Mitarbeitern klar vermitteln, auf welcher Grundlage sie bezahlt werden.
- 2.4.5 **Disziplinarmaßnahmen**
 - 2.4.5.1 Der Lieferant wird alle Mitarbeiter mit Respekt und Würde behandeln. Der Lieferant verbietet körperliche oder verbale Beschimpfungen oder andere Belästigungen sowie Drohungen oder andere Formen der Einschüchterung.
- 2.4.6 **Diskriminierung**
 - 2.4.6.1 Der Lieferant darf keine Form der Diskriminierung bei der Einstellung, den Beschäftigungsbedingungen, der Entlohnung, dem Zugang zu Schulungen, der Beförderung, der Kündigung, dem Ausscheiden aus dem Unternehmen oder bei Entscheidungen unterstützen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Rasse, Hautfarbe, Alter, Veteranenstatus, Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung, Schwangerschaft, ethnische Zugehörigkeit, Behinderung, Religion, politische Zugehörigkeit, Gewerkschaftszugehörigkeit, Nationalität, indigener Status, Gesundheitszustand, HIV-Status, soziale Herkunft, sozialer Status oder Familienstand und Gewerkschaftszugehörigkeit.
 - 2.4.6.2 Der Lieferant stellt sicher, dass es in keiner Phase der Beschäftigung eine Form der Diskriminierung gibt, angefangen bei der Auswahl geeigneter Bewerber, ihrem Vorstellungsgespräch und ihrer Beurteilung bis hin zu den Beschäftigungsbedingungen, der Bezahlung und den Gründen für eine Entlassung.

- 2.4.7 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- 2.4.7.1 Der Lieferant respektiert das Recht der Mitarbeiter, Gewerkschaften oder ähnlichen Vertretungsorganen beizutreten oder nicht beizutreten, sowie das Recht der Mitarbeiter auf Tarifverhandlungen, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist. Der Lieferant ermöglicht eine offene Kommunikation und ein direktes Engagement zwischen seinen Mitarbeitern und dem Management beim Aufbau von Mitarbeiterbeziehungen und bei der Lösung von Problemen.
- 2.4.8 Bekämpfung von Bestechung, Korruption und individuellem Verhalten
- 2.4.8.1 Der Lieferant duldet keine Bestechung, einschließlich unzulässiger Angebote oder Zahlungen an oder von Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten, Organisationen oder Einzelpersonen, und lässt sich auf keine Bestechung ein.
- 2.4.8.2 Der Lieferant muss:
- über eine Anti-Korruptionspolitik verfügen, die den Grundsatz der Nulltoleranz gegenüber jeder Form von Bestechung oder Korruption innerhalb seiner Organisation, einschließlich Schmiergeldzahlungen, festschreibt;
 - keine Bestechungsgelder (finanzielle oder sonstige Vorteile) zu geben, zu versprechen, anzunehmen oder zu verlangen, auch nicht in Bezug auf Amtsträger;
 - sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer über ihre Antikorruptionspolitik und die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen informiert sind.
- 2.4.9 Betrug und Geldwäsche
- 2.4.9.1 Der Lieferant muss:
- in Übereinstimmung mit allen anwendbaren internationalen Standards und Gesetzen zu Betrug und Geldwäsche handeln;
 - nichts zu tun oder zu unterlassen, was einen Verstoß gegen solche internationalen Standards und Gesetze zur Folge haben könnte;
 - ein wirksames Programm zur Betrugsbekämpfung und (gegebenenfalls) zur Bekämpfung der Geldwäsche aufrechtzuerhalten, um die Einhaltung der Gesetze zu gewährleisten, einschließlich der Überwachung der Einhaltung und der Aufdeckung von Verstößen.
- 2.4.10 Verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien
- 2.4.10.1 Der Lieferant muss über eine klare Politik oder ein Verfahren verfügen, um den wissentlichen Kauf von Konfliktmineralien zu vermeiden.
- 2.4.10.2 Insbesondere muss der Lieferant über eine Politik oder ein Verfahren verfügen, das in angemessener Weise sicherstellt, dass das Zinn, Tantal, Wolfram und Gold in den von ihm hergestellten Produkten nicht direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen finanziert oder begünstigt, die schwere Menschenrechtsverletzungen begangen haben. Der Lieferant hat die Herkunft und die Lieferkette dieser Mineralien mit der

gebotenen Sorgfalt zu prüfen und OXG auf Anfrage seine Sorgfaltspflichtmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

2.4.11 Gesundheit und Sicherheit

2.4.11.1 Der Lieferant sorgt für ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld für Mitarbeiter, Auftragnehmer, Partner und andere, die von den Aktivitäten des Lieferanten betroffen sein können, in Übereinstimmung mit internationalen Standards und nationalen Gesetzen.

2.4.11.2 Der Lieferant muss Mechanismen einrichten, die sicherstellen, dass die Verpflichtungen in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit an die ihm unterstellten Parteien weitergegeben und angewendet werden.

2.4.11.3 Der Lieferant muss sicherstellen, dass er die allgemeinen Grundsätze der Prävention von Gesundheits- und Sicherheitsrisiken einhält. Zu den allgemeinen Grundsätzen gehören die Identifizierung, Minimierung und Vermeidung von Gefahren, der Einsatz kompetenter und geschulter Mitarbeiter, die Bereitstellung und Wartung sicherer Ausrüstung und Werkzeuge, einschließlich der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung.

2.4.11.4 Der Lieferant muss über Mechanismen verfügen und diese anwenden, um sicherzustellen, dass alle seine Mitarbeiter in der Lage sind, die Gesundheits- und Sicherheitsaspekte ihrer Verantwortlichkeiten und Pflichten zu erfüllen. Dazu gehört auch die Benennung und Schulung von Personen auf geeigneter Ebene (und insbesondere von Führungskräften), die für die Erfüllung der Gesundheits- und Sicherheitsverpflichtungen des Lieferanten verantwortlich sind.

2.4.11.5 Der Lieferant stellt sicher, dass die Einrichtungen und Annehmlichkeiten, einschließlich der Unterkünfte für die Mitarbeiter, sofern diese vom Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, hygienisch und sicher sind und den Grundbedürfnissen der Mitarbeiter entsprechen.

2.4.11.6 Der Lieferant muss über Systeme und Schulungen verfügen, um sich auf Unfälle, Gesundheitsprobleme und vorhersehbare Notfallsituationen vorzubereiten und auf diese zu reagieren. Der Lieferant muss über Mittel und Verfahren zur Aufzeichnung, Untersuchung und Umsetzung von Erkenntnissen aus Unfällen und Notfallsituationen verfügen.

2.4.12 Umwelt

2.4.12.1 Der Lieferant muss die einschlägigen Gesetze und internationalen Normen einhalten und in Ländern, in denen es keine Umweltgesetze gibt oder diese nicht durchgesetzt werden, sicherstellen, dass angemessene Praktiken für das Management der Umweltauswirkungen vorhanden sind.

- 2.4.12.2 Der Lieferant muss ein internes Umweltmanagementsystem in dem Umfang einführen, der für seine Geschäftstätigkeit gilt.
- 2.4.12.3 Der Lieferant muss alle erforderlichen Umweltgenehmigungen (z.B. Abfallmanagement, Transport), Zulassungen und Registrierungen einholen, aufrechterhalten und aktuell halten.
- 2.4.12.4 Der Lieferant muss alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Kundenanforderungen in Bezug auf das Verbot oder die Beschränkung bestimmter Stoffe einhalten. Gefährliche Chemikalien und andere Materialien, die in Produkten enthalten sind, insbesondere solche, die in der Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe der REACH-Verordnung aufgeführt sind, müssen vom Lieferanten identifiziert und verwaltet werden, um ihre sichere Verwendung, Wiederverwertung oder Wiederverwendung und Entsorgung zu gewährleisten.
- 2.4.12.5 Die Verwendung solcher Chemikalien und Materialien durch den Lieferanten ist zu vermeiden (und wenn dies nicht möglich ist, zu minimieren). Falls erforderlich, muss der Lieferant elektrische oder elektronische Geräte in Übereinstimmung mit allen relevanten EU-Vorschriften liefern, wie z.B. RoHS und REACH, ohne darauf beschränkt zu sein.
- 2.4.12.6 Der Lieferant ist verpflichtet, alle gefährlichen Luftschadstoffe zu identifizieren, zu minimieren, zu überwachen, zu kontrollieren und zu behandeln, und alle Emissionen sollten in Übereinstimmung mit internationalen Standards und geltenden Gesetzen vermieden werden.
- 2.4.13 Klimawandel
- 2.4.13.1 Der Lieferant muss auf Verlangen von OXG die Treibhausgasemissionen (THG) und den Energieverbrauch seiner eigenen Tätigkeiten, einschließlich der CO₂-Emissionen aus Transport und Reisen, ermitteln, überwachen und minimieren und OXG oder von OXG beauftragten anerkannten Dritten die entsprechenden Daten zur Messung von Verbesserungen zur Verfügung stellen.

3. SANKTIONEN UND HANDELSKONTROLLE

3.1 Einleitung

3.1.1 OXG verpflichtet sich, alle Gesetze und Vorschriften des Gastlandes einzuhalten, die für die Ausfuhr/Einfuhr von Produkten und Technologien der Lieferanten gelten. Durch diese Zusammenarbeit wird sichergestellt, dass die Export-/Importgesetze und -vorschriften der Gastländer von OXG und den Lieferanten ordnungsgemäß eingehalten werden.

3.2 Einhaltung

3.2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit den Beschaffungsaktivitäten von OXG mit dem Lieferanten:

3.2.1.1 Alle Handelskontrollgesetze und Sanktionen einhalten;

3.2.1.2 nichts tun, was OXG veranlassen könnte, gegen Handelskontrollgesetze oder Sanktionen zu verstoßen;

3.2.1.3 sich jederzeit über die Informationen auf dem Laufenden zu halten, die OXG benötigt, um die Handelskontrollgesetze und -sanktionen einzuhalten;

3.2.1.4 OXG jederzeit (so schnell wie unter den gegebenen Umständen möglich) über alle relevanten Informationen zu informieren:

3.2.1.4.1 Alle Änderungen der Umstände, die für die Einhaltung der Handelskontrollgesetze und -sanktionen durch den Lieferanten relevant sind;

3.2.1.4.2 tatsächliche oder potenzielle Verstöße gegen die Verpflichtungen des Lieferanten in Bezug auf Handelskontrollen und Sanktionen;

3.2.1.4.3 Verlust, Aussetzung oder Ungültigerklärung einer relevanten Lizenz, Genehmigung, Zulassung oder

3.2.1.4.4 das Bekanntwerden, dass eine zuständige Behörde Ermittlungen oder Verfahren gegen den Lieferanten im Zusammenhang mit einem tatsächlichen oder möglichen Verstoß gegen Handelskontrollgesetze oder Sanktionen eingeleitet hat oder einleiten wird.

4. QUALITÄTSSICHERUNG

4.1 Qualitätssicherungssystem

- 4.1.1 Der Lieferant unterhält ein Qualitätsmanagementsystem, das mindestens den Anforderungen der Norm ISO9000 (oder ggf. ISO20000) oder einer gleichwertigen Norm entspricht und von einer unabhängigen akkreditierten dritten Partei zertifiziert ist;
- 4.1.2 Der Lieferant muss auf Verlangen von OXG:
 - 4.1.2.1 OXG den Namen eines für die Qualitätssicherung verantwortlichen Vertreters der Geschäftsleitung mitteilen;
 - 4.1.2.2 die Einrichtungen des Lieferanten zu benennen, die mit den Arbeiten von OXG in Verbindung stehen;
 - 4.1.2.3 alle Drittlieferanten benennen, von denen die Lieferung von Produkten und Dienstleistungen an OXG wesentlich abhängig ist;
 - 4.1.2.4 Zugang zu den Einrichtungen des Lieferanten zu gewähren, um deren Eignung zu beurteilen, und zu diesem Zweck auch Zugang zu den Einrichtungen der wichtigsten Drittlieferanten des Lieferanten zu erhalten;
 - 4.1.2.5 OXG (nach angemessener Vorankündigung) gestatten, relevante Aspekte des Betriebs und der Systeme des Lieferanten zu überprüfen, einschließlich der Verfahren für Entwurf, Entwicklung, Herstellung, Produktion, Leistung, Einsatz, Erprobung und Wartung, unabhängig davon, ob es sich dabei um unternehmenseigene Verfahren oder um Verfahren von Unterauftragnehmern handelt;
 - 4.1.2.6 geeignetes Personal und Einrichtungen zur Verfügung stellen, damit OXG Überprüfungen oder Audits durchführen kann;
 - 4.1.2.7 bei Audits alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung (i) der Anforderungen des Rahmenvertrags und (ii) der eigenen Prozessanforderungen des Lieferanten nachzuweisen;
 - 4.1.2.8 die für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag erforderlichen Qualitätssicherungs- und Projektmanagementtätigkeiten anhand von Qualitätsplänen und/oder Projektplänen festlegen; und
 - 4.1.2.9 die mit einem Qualitätsaudit (einschließlich etwaiger Wiederholungsaudits) verbundenen Kosten tragen.
- 4.1.3 Der Lieferant stellt OXG auf Anfrage einen Bericht zur Verfügung, in dem die Korrekturmaßnahmen und die Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung in Bezug auf alle reparierten, korrigierten oder ausgetauschten Produkte und/oder Dokumentationen aufgeführt sind.

4.2 Identifizierung und Rückverfolgbarkeit

4.2.1 Der Lieferant muss ein "Tracking- und Tracing"-System für alle Gegenstände, die sich vom Ursprungsort aus im Transit befinden, bereitstellen und auf Anfrage sowohl den Standort als auch die relevanten Daten mitteilen;

4.2.2 Ein solches System muss mindestens folgende Angaben enthalten:

4.2.2.1 alle Transitinformationen, die für die Einhaltung der anwendbaren Gesetze erforderlich sind;

4.2.2.2 das fällige Lieferdatum;

4.2.2.3 Herkunftsland;

4.2.2.4 Land der Versendung;

4.2.2.5 Teilenummern; und

4.2.2.6 Menge.

5. KOSTEN DES LIEFERANTEN

5.1 Der Lieferant muss:

5.1.1 seine Ausgaben auf ein Minimum zu beschränken und dabei einen verantwortungsvollen Umgang mit Reisen und der Umwelt zu pflegen;

5.1.2 Reisen so planen, dass ein angemessenes Gleichgewicht zwischen geschäftlichen Erfordernissen, Umweltauswirkungen, finanziellen Kosten und Gesundheit und Wohlbefinden gefunden wird;

5.1.3 Reisen nur dann unternehmen, wenn sie absolut notwendig sind, und wenn die Nutzung von Video-/Webkonferenzen keine angemessene Option ist;

5.1.4 Geschäftsreisen effizient durchführen, um die Notwendigkeit von Übernachtungen zu begrenzen.

6. ANTIKORRUPTION

- 6.1 OXG und der Lieferant erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken.
- 6.2 Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist OXG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Lieferant oder seine Mitarbeiter
- a) Mitarbeitern der OXG, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt,
 - b) gegenüber OXG strafbare Handlungen oder nachweislich schwere Verfehlungen begehen bzw. dazu Beihilfe leisten, die insbesondere unter
 - § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 - § 333 StGB (Vorteilsgewährung),
 - § 334 StGB (Bestechung),
 - § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen),
 - § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen),oder unter sonstige einschlägige Antikorruptions- bzw. Anti-Geldwäsche-Gesetze fallen,
 - c) sich an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen § 298 StGB (wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen) beteiligen,
 - d) eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen schließen.
- 6.3 Alle Schäden, die OXG daraus entstehen, hat der Lieferant zu ersetzen.